

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 3 Rechtsmißbrauch; Manteltarifvertrag für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1970

Leitsätze: Nach dem Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1970 hat der Waldstammarbeiter, der wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, Anspruch auf 6/12 des Jahresurlaubs, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Eine solche tarifliche Regelung schließt den Wegfall des Urlaubsanspruchs wegen Rechtsmißbrauchs nach den hierfür geltenden Grundsätzen nicht aus, wenn es in der jeweiligen Urlaubsperiode zu einem starken Mißverhältnis zwischen Urlaubsverlangen und tatsächlicher Arbeitsleistung kommt.

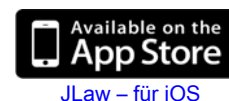
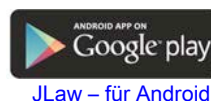
Aktenzeichen: 5 AZR 273/76

Urteil des BAG vom 16. August 1977

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verkündet
am 16. August 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. August 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Liebsch für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 1976 - 2 Sa 543/75 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der 1913 geborene Kläger war seit dem 6. November 1945 bei dem beklagten Land und dessen Rechtsvorgängern als Waldarbeiter tätig. Ab 15. November 1973 war er arbeitsunfähig krank. Mit Bescheid vom 28. April 1974 wurde ihm ab 1. Dezember 1973 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugesprochen. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 30. April 1974.

Mit der Klage verlangt der Kläger Abgeltung von 15 Urlaubstagen (der Hälfte des Vollurlaubs) für das Jahr 1974 in rechnerisch unstreitiger Höhe von 1.262,52 DM. Er hat einen entsprechenden Klageantrag gestellt.

Er stützt sein Verlangen auf die Vorschriften des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Manteltarifvertrages für die Waldarbeiter des Staates und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz vom 16. Juli 1970 (TVW 71), insbesondere dessen § 49 Abs. 5 Unterabs. 2. Die hier in Betracht kommenden Vorschriften dieses Tarifvertrages lauten:

"§ 2

Belegschaft

(1) Die Belegschaft (Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen) - im nachstehenden kurz Waldarbeiter genannt - gliedert sich in

1. Stammarbeiter,
2. regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter,
3. unständig beschäftigte Waldarbeiter.

(2) Stammarbeiter sind Waldarbeiter, die in den drei vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren im Arbeitsverhältnis zum Forstbetrieb gestanden und insgesamt mindestens 720 Tariftage erreicht haben.

.....

§ 5

Tariftage

(1) Zur Berechnung der Tariftage wird die Summe der Tariftunden (§ 4) durch 7,0 geteilt. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren beträgt der Divisor 6,7.

Die Rundung erfolgt gemeinüblich.

(2) Als Tariftage zählen außerdem

1. die während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern anerkannten Krankentage (mit Ausnahme der Sonntage und der Tage, für die Krankenlohn gewährt wird);

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

2. bei einem Waldarbeiter, der nicht nach § 46 Abs. 13 wieder eingestellt worden ist, die von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage mit Ausnahme der Sonntage, die er während der Arbeitsunterbrechung nach § 60 in der Zeit nach der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter infolge Arbeitsunfähigkeit versäumt hat, sofern der Waldarbeiter nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Arbeit unverzüglich wieder aufnimmt;
3. die Tage während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (mit Ausnahme der Sonntage), an denen gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ein Beschäftigungsverbot besteht und an denen Wochen- bzw. Stillgeld durch die Krankenkassen gewährt wird;
4. die Tage, die der Waldarbeiter dadurch versäumt, daß er sich einer Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur, die ein Träger der Sozialversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger verordnet hat, unterzieht; zur Kur gehört unter den Voraussetzungen des § 46 a Abs. 3 auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 49

Erholungsurlaub

(1) Der Waldarbeiter hat nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Urlaub beträgt

ab 1. Januar 1971

nach vollendetem 19. Lebensjahr	20 Werktage
nach vollendetem 30. Lebensjahr	25 Werktage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	28 Werktage;

ab 1. Januar 1972

nach vollendetem 19. Lebensjahr	21 Werktage
nach vollendetem 30. Lebensjahr	26 Werktage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	30 Werktage.

.....

(4) Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er im Urlaubsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Werden weniger als 240 Tariftage erreicht, so wird für je 22 Tariftage des laufenden Urlaubsjahres ein Zwölftel des Urlaubs gewährt. Bruchteile eines Urlaubstages werden auf einen vollen Tag aufgerundet. Bleibt bei der Teilung der Tariftage durch die Zahl 22 ein Rest von mindestens elf Tariftagen, so wird ein weiterer Urlaubstag gewährt. Erreicht der Waldarbeiter weniger als 22 Tariftage, so wird ihm kein Urlaub gewährt.

- 4 -



- 4 -

Ist im Einzelarbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 42 Stunden vereinbart und ergibt sich aus dem Inhalt des Einzelarbeitsvertrages eine tägliche Arbeitszeit von weniger als 7,0 Stunden, so wird die für den Urlaubsanspruch des Waldarbeiters maßgebende Zahl von Tariftagen ermittelt als Summe der Tariftage nach § 5 Abs. 2 und der aus den Tariftunden errechneten Tariftage; dabei wird jedoch - abweichend von § 5 Abs. 1 - die Summe der für den Waldarbeiter in dem Urlaubsjahr gebuchten Tariftunden durch die Zahl der Stunden geteilt, die sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergibt.

Der volle Urlaub kann dem Waldarbeiter bereits dann gewährt werden, wenn er im Urlaubsjahr voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird.

(5) Scheidet der Waldarbeiter wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder infolge Erreichens der Altersgrenze in der zweiten Jahreshälfte aus dem Arbeitsverhältnis aus, so wird der volle Jahresurlaub gewährt, wenn der Waldarbeiter in der ersten Hälfte des Jahres mindestens 100 Tariftage erreicht hat.

Scheidet der Stammarbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 58) aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch 6/12, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und 12/12, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

....."

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hält das Urlaubsverlangen für rechtsmißbräuchlich, weil der Kläger im Jahr 1974 keinen einzigen Tag gearbeitet hat.

Der Kläger hält demgegenüber die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, wonach zwischen tatsächlicher Arbeitsleistung und Urlaubsbegehren im Urlaubsjahr ein angemessenes Verhältnis gegeben sein müsse, im vorliegenden Fall nicht für anwendbar. § 49 TVW 71 enthalte eine eingehende, auf die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses der Waldarbeiter zugeschnittene Urlaubsregelung, die weitgehend von den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes und der meisten Urlaubstarife abweiche. Der Anspruch auf den vollen Urlaub sei nicht von einer Wartezeit von sechs Monaten abhängig, vielmehr werde der Urlaubsanspruch nur anteilmäßig erworben. Für die Waldstammarbeiter, die wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze ausscheiden, treffe § 49 eine Urlaubssonderregelung. Aus ihr folge vorbehaltlos, daß ihm für das

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Jahr 1974 noch der halbe Jahresurlaub zustehende. Es ist unstreitig, daß der Kläger im Zeitpunkt seines Ausscheidens zu den sog. Stammarbeitern gehörte.

Das Arbeitsgericht hat unter Aufhebung eines gegen das beklagte Land ergangenen Versäumnisurteils die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Der TVW 71 schließt, wovon das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeht, die Anwendung der in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze über den Wegfall des Urlaubsanspruchs im Falle eines starken Mißverhältnisses zwischen Urlaubsanspruch und im Urlaubszeitraum geleisteter Arbeit nicht aus; insbesondere ist dies nicht für die Waldstammarbeiter anzunehmen. An sich wäre dies möglich gewesen, wie der Senat in dem am selben Tag verkündeten Urteil 5 AZR 436/76 ([demnächst] AP Nr. 10 zu § 3 BUrlG Rechtsmißbrauch) näher dargelegt hat. Der Tarifvertrag hätte eine eigenständige Regelung an die Stelle der genannten Grundsätze setzen und dadurch Auseinandersetzungen über das nicht selten zweifelhafte Vorliegen des Rechtsmißbrauchstatbestandes ausschließen können (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 13 BUrlG Unabdingbarkeit). Keine der Urlaubsvorschriften des hier maßgeblichen Tarifvertrages läßt sich jedoch in diesem Sinne verstehen.

In dem TVW 71 findet sich keine Regelung, die auf das Verhältnis zwischen Umfang der Arbeitsleistung im Urlaubszeitraum und Dauer des Urlaubs eingeht; die § 9 BUrlG entsprechende Vorschrift des § 49 Abs. 7 Unterabs. 1 TVW 71, wonach Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub anzurechnen sind, läßt sich als solche Regelung nicht verstehen. In den die Urlaubsdauer regelnden Vorschriften des TVW 71 ist nichts über den Einfluß langdauernder Arbeitsunfähigkeit auf die Urlaubsdauer gesagt. Das gilt sowohl für die Vorschrift über den Vollurlaub in § 49 Abs. 3 und über den Teilurlaub in § 49 Abs. 4 TVW 71 als auch für die Vorschrift über die Dauer des Urlaubs in dem Jahr, in dem der Waldarbeiter wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder infolge



- 6 -

Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet (§ 49 Abs. 5 TVW 71). Deshalb ist anzunehmen, daß alle die Urlaubsdauer regelnden Tarifnormen in gleicher Weise wie das Gesetz von dem Regelfall eines einigermaßen ausgewogenen, jedenfalls aber nicht erheblich gestörten Verhältnisses zwischen dem jeweils bestimmten Urlaubsumfang und der tatsächlichen Arbeitsleistung ausgehen. Ebenso wie nach dem gesetzlichen Urlaubsrecht kann es daher auch nach dem Urlaubsrecht des TVW 71 zu einem starken Mißverhältnis zwischen Urlaubsdauer und Arbeitsleistung kommen; das einzige Regulativ ist die den Tarifpartnern bekannte Rechtsprechung über den Wegfall des Urlaubsanspruchs, falls dieser sich den gesamten Umständen des Einzelfalls nach als rechtsmißbräuchlich erweist.

Das Gesagte gilt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, insbesondere für die Urlaubsregelung in § 49 Abs. 5 TVW 71, die für den bezeichneten Fall des Ausscheidens eine besondere Zwölfteilung des Urlaubs enthält. Dabei ist die Rechtslage für Stammarbeiter insofern besonders günstig, als von ihnen - anders als bei sonstigen Waldarbeitern - nicht das Erreichen von 100 Tariftagen in der ersten Jahreshälfte verlangt wird. Bei Stammarbeitern wird damit zwar allein auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses in der ersten Jahreshälfte abgestellt; dies geschieht jedoch in dem gleichen Sinne, wie z.B. der Umfang des Teilurlaubsanspruchs gemäß § 5 Abs. 1 BUrtLG nach vollen Monaten "des Bestehens des Arbeitsverhältnisses" bemessen wird. Auch einem sich auf § 5 Abs. 1 BUrtLG stützenden Teilurlaubsverlangen kann der Einwand des Rechtsmißbrauchs entgegengehalten werden (vgl. Dersch-Neumann, BUrtLG, 5. Aufl., § 9 Anm. 19). Das hat ebenso für § 49 Abs. 5 TVW 71 zu gelten; die Vorschrift entspricht systematisch der Zwölfteilungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrtLG für den Fall, daß der Arbeitnehmer nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Bei den Beendigungstatbeständen des § 49 Abs. 5 TVW 71 geht dem Ausscheiden nicht notwendigerweise eine längere

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Periode der Arbeitsunfähigkeit voraus; entgegen der Meinung der Revision gewährt diese Sonderregelung daher nicht zwangsläufig einen dem Rechtsmißbrauchstatbestand entzogenen Urlaubsanspruch. Dies trifft zunächst nicht für den Fall zu, daß das Arbeitsverhältnis nach erreichter Altersgrenze beendet wird; ein Arbeitnehmer, der die Altersgrenze erreicht hat, wird vor seinem Ausscheiden meist nicht dauernd arbeitsunfähig gewesen sein. Das kann anders bei dem Arbeitnehmer sein, dessen Arbeitsverhältnis wegen Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit endet. Auch ein solcher Arbeitnehmer muß aber nicht in der gesamten, dem Ausscheiden vorangehenden Urlaubsperiode dauernd arbeitsunfähig gewesen sein, besonders dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis in der zweiten Jahreshälfte endet.

§ 49 Abs. 5 Unterabs. 2 TVW 71 gleicht im übrigen, worauf das Landesarbeitsgericht gleichfalls zu Recht hingewiesen hat, die Rechtslage der Regelung an, die für Arbeiter nach den Manteltarifverträgen für Arbeiter des Bundes und der Länder besteht (vgl. § 48 Abs. 10 MTB II; § 48 Abs. 10 MTL II). Für diese Teilurlaubsregelungen, die gleichfalls an die Stelle des § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrlG treten, wird nicht bezweifelt, daß sie allein die Dauer des Urlaubs im Jahre des Ausscheidens festlegen, also nicht eine eigenständige Regelung des Rechtsmißbrauchstatbestandes darstellen (vgl. Scheuring-Steingen, MTL, § 48 Anm. 17 in Verb. mit Vorbem. 2 vor Abschn. VIII). Für die hier maßgebliche Tarifnorm kann schwerlich etwas anderes gelten.

2. An den bisherigen seit langer Zeit anerkannten Grundsätzen über ein rechtsmißbräuchliches Geltendmachen von Urlaubsansprüchen, denen der TVW 71 nach den obigen Darlegungen nicht entgegensteht, ist weiter festzuhalten. Das Landesarbeitsgericht hat sie rechtsfehlerfrei auf den Streitfall angewendet, in dem der Kläger im Urlaubsjahr keinen Tag gearbeitet hat.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

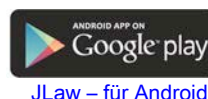
Dr. Seidensticker

Röglin

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)